



LANDRATSAMT
ERDING

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Herrn
Kreisrat Günther Kuhn
Per E-Mail
PLZ, Ort

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Dienstgebäude
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Claudia Fiebrandt-
Kirmeyer
Zi.Nr.: 207

Tel. 08122 58- 1346
Fax 08122 58- 1109
presse
@lra-ed.de

Erding, 20.12.2016

Ihre Anfrage vom 02.12.2016

Sehr geehrter Herr Kuhn,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 02.12.2016 und möchte Ihnen dazu folgende Informationen zukommen lassen.

Az.:

Zu Frage 1 und 2:

Seite 1 von 3

Es handelt sich hier um **KEIN** bewusstes Verschweigen. Vielmehr lässt sich diese Unstimmigkeit aus der Historie und der Vielfalt der Vorgänge um die im Landkreis in großer Zahl vorhandenen Schutzgebiete erklären.

Vor über 20 Jahren – und somit zur Amtszeit des Altlandrates Xaver Bauer – beabsichtigte der Landkreis das Landschaftsschutzgebiet „Notzinger Weiher und Umgebung“ durch die Auflassung der bestehenden Erholungsnutzungssatzung den Zielen des dort ebenso bestehenden Landschaftsschutzgebietes wieder näher zu bringen. Die damals mit der Erholungsnutzungssatzung einhergehende Verpflichtung zur aktiven Bereitstellung u.a. von Möblierungen (Badestege, Einstiege, Flachwasserbereiche u.ä) sollte im Sinne der landschaftlichen Optimierung entfallen. Der Antrag wurde im entsprechenden Ausschuss abgelehnt. Die Bestimmungen der LSG-VO blieben aber uneingeschränkt bestehen.

Zum Hintergrund:

Tatsächlich wurde die erste LSG-VO 1969 auf 10 Jahre befristet erlassen. Zwischen 1979 bis 1984 war das Gebiet schutzlos, wurde dann aber unbefristet festgesetzt. Im Jahre 1994 wurde aufgrund eines rechtlichen Anpassungsbedarfes die VO überarbeitet und neu erlassen.

Außerdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich im Landkreis Erding

- acht Naturschutzgebiete;



- acht Landschaftsschutzgebiete;
- 87 Naturdenkmäler;
- 14 Geschützte Landschaftsbestandteile;
- neun FFH-Gebiete; und
- zwei Vogelschutzgebiete,

also insgesamt 128 Schutzgebiete befinden, die vielfältigen Veränderungen unterworfen sind. Verwechslungen können hier demnach nicht völlig ausgeschlossen werden.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Seite 2 von 3

Zu Frage 3:

Die Errichtung eines Jugendzeltlagers bedarf einer vorherigen baurechtlichen Genehmigung. Bei der Prüfung der Voraussetzung für die Erteilung einer solchen müssen in jedem Fall die eingriffsrechtlichen Bestimmungen der §§14ff BNatSchG mit vorgeschriebenen Beteiligungen und fachgutachterlicher Prüfung erfüllt werden. Darüber hinaus ist hier auch, gemäß der *Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Notzinger Weiher und Umgebung“* § 6 Absatz 1 Nummer 1, die entsprechende Erlaubnis u.a. zur Errichtung baulicher Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet einzuholen.

Zu Frage 4 und 5:

Die einzelnen Bäume wurden u.a. in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Landkreisverwaltung (Abteilung 1) begutachtet (Baumschau) und in der Folge festgelegt, welche aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere Höhlen und Rindenspalten für Fledermäuse) ausgeklammert werden mussten und auch erhalten blieben.

Zu Frage 6:

Grundlegend wurde das bislang nahezu unzugängliche Grundstück (ehemaliges, kleingärtnerisch genutztes Freizeitgrundstück) begehbar und befahrbar gemacht. Dies war erforderlich, da der Landkreis als Eigentümer sonst kaum eine vertretbare Möglichkeit gehabt hätte, seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Als Eigentümer des Grundstücks steht dem Landkreis grundsätzlich die Durchführung von Pflegemaßnahmen zu bzw. besteht sogar eine sicherheitsrelevante Pflegeverpflichtung. Außerdem wäre insbesondere eine Überprüfung (Vorort-Besichtigung) zur Planung eines Jugendzeltlagers nicht möglich.

Dies bedeutet, dass das Grundstück fachlich in zulässiger Weise partiell von Gehölz befreit wurde. Aus der Eigentümerstellung ergibt sich ferner die Verpflichtung, Totholz, schiefe oder in der Standsicherheit gefährdete Bäume oder bereits querliegende Bäume u.a. am Gewässerufer der Dorfen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu entfernen. Zudem wurden insbesondere am Ufer der Dorfen die noch aus der gärtnerischen Nutzung stammenden fremdländischen Gartengehölze (*Cornus mas*) entfernt. Nur dies ist hier gesehen.

Diese Maßnahmen mussten – vor allem aus naturschutzrechtlichen Gründen - im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen (§ 39 Absatz 5 BNatSchG), da hier aufgrund der Wintermonate der Eingriff am geringsten und auch aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Regel (keine Vege-

tationszeit, keine Brutzeit etc.) die Beeinträchtigungen am erträglichsten sind.

Wir möchten erneut darauf verweisen, dass sich **aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Betroffenheiten bzw. Verbotstatbestände entsprechend §44 BNatSchG ergeben haben!**

Zu Frage 7:

Die untere Naturschutzbehörde war sowohl an allgemeinen Vorüberlegungen zum Projekt „Jugendzeltplatz“ als auch im Vorfeld der konkreten Vorbereitungsaktion beteiligt worden.

Der Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Belange wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine ökologische Bauleitung durch den externen Dienstleister (anerkannte Landschaftspflegefirma mit entsprechendem Fachpersonal) während der Maßnahmenumsetzung vor Ort gewährleistet wurde. Die vorbezeichneten Mitarbeiter des externen Dienstleisters weisen die Qualifikationen „Garten und Landschaftsbaumeister“ bzw. Bachelor als „Forsttechniker“ auf, die für eine visuelle Vorprüfung vollkommen ausreichen. Konkrete Untersuchungen sind nur bei tatsächlichen Erkenntnissen möglich. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nach entsprechender Rechtsprechung nicht zulässig.

Aus naturschutzfachlicher Hinsicht waren die Maßnahmen daher zulässig, da u.a. auch keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe erkennbar waren.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Anfrage ausreichend beantworten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bayerstorfer
Landrat



LANDRATSAMT
E R D I N G

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Seite 3 von 3